

# Statuten

# des Vereins "Voltige-Team Interlaken"

(Aus Gründen der sprachlichen Klarheit gilt bei jeder männlichen Form auch die weibliche Variante)

#### Art. 1

#### Name und Sitz

Unter dem Namen "Voltige-Team Interlaken" besteht ein Verein mit Sitz in Interlaken.

#### Art. 2

#### Zweck

Der Verein bezweckt

- die F\u00f6rderung und Verbreitung des Voltigesportes
- die Förderung der sportlichen Betätigung für Kinder und Jugendliche
- die F\u00f6rderung der Beziehung zum und die Sensibilit\u00e4t im Umgang mit dem Pferd
- die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen
- die F\u00f6rderung eines teamgerechten Verhaltens
- die Durchführung von Trainings und die Teilnahme an Wettkämpfen

# Art. 3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- Voltigierer (Aktivmitglieder)
- Supporter (Aktivmitglieder)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglieder der Kategorie Voltigierer voltigieren in Gruppen oder Einzeln und trainieren regelmässig.

Mitglieder der Kategorie Supporter unterstützen den Verein durch aktive Mitarbeit.

Voltigierer und Supporter sind Aktivmitglieder. Jedes Aktivmitglied bzw. bis zur Vollendung des 16. Altersjahres sein gesetzlicher Vertreter ist antrags-, stimmund wahlberechtigt.

Passivmitglieder unterstützten den Verein durch einen finanziellen Beitrag. Sie haben weder weitere Rechte noch Verpflichtungen.

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind bzgl. Rechten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Gönner- und Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, welche nicht automatisch Mitglieder des Vereins sind, diesen jedoch durch freiwillige Beträge unterstützen.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Vereinsmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

# Art. 4

# Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Ausschluss
- Austritt
- Tod

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.

# Art. 5

#### **Ausschluss**

Die Vereinsversammlung entscheidet über einen Ausschluss der Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen.

# Art.6

#### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand, bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung.

Voltigierer in Wettkampfgruppen können nur auf Ende der Voltige-Saison zurücktreten.

#### Art. 7

# Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

# Art. 8

# Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist der oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts des Kontrollstelle
- Entlastung der Organe
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Anträge sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

#### Art. 9

#### Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

#### Art. 10

# Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn dies 1/5 der Stimmberechtigten verlangen.

#### Art.11

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Trainingsleiter
- Elternvertreter

Er konstituiert sich selbst.

Der Präsident und der Vorstand werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

#### Art. 12

# Vorstandsversammlungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angaben der Traktanden sooft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

# Art. 13

# Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind
- Geschäfts- und Buchführung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Festsetzung von Beiträgen und Entschädigungen
- Unterzeichnung der Verträge und Einholung der Bewilligungen
- Wahl der Trainer

Im Vorstand unterzeichnet der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.

# Art. 14

# Kontrolistelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählten natürlichen Personen oder einer juristischen Person.

Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes.

#### Art. 15

#### **Finanzen**

Die Erträge bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Trainingsbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen (Sponsoring, Gönner etc.)
- Erträgen aus Veranstaltungen und Verbänden
- Beiträgen der öffentlichen Hand

Die jährlichen Mitgliederbeiträge dürfen Fr. 600. — nicht übersteigen.

#### Art. 16

# Mitglieder- und Trainingsbeitrag

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Vorstandsmitglieder, Trainer und Hilfstrainer mit Diplom SVV sowie Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbetrag befreit, sofern sie den Voltigesport nicht aktiv ausüben.

Für Voltigierer werden in Abhängigkeit der Trainings- und Wettkampfaktivitäten zusätzliche Trainingsbeiträge erhoben.

Die Mitglieder- und Trainingsbeiträge werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes im Hinblick auf das kommende Rechnungsjahr festgelegt.

Während eines Jahres eintretende Mitglieder bezahlen einen anteilsmässigen Beitrag, ausscheidende Mitglieder den ganzen Beitrag.

Die Beiträge können quartalsweise erhoben werden.

# Art. 17

#### Haftung des Vereins

Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; es haftet nur das Vereinsvermögen.

# Art. 18

# Haftung bei Unfall

Für Unfälle beim Voltigieren (Sportler und Pferde) die sich während Trainings und Anlässen zutragen, übernimmt der Verein keine Haftung; auch die Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Die Versicherung ist im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeiten Sache jedes einzelnen Mitglieds, der Trainer, der Pferdebesitzer und im Rahmen von Anlässen der Veranstalter. Eltern haften für ihre Kinder.

#### Art. 19

#### Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen dem Schweizerischen Voltigeverband zu.

# Art. 20

# Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Interlaken, 28. Juni 2013

Der Präsident

Der Sekretär